

vor; vielmehr hat es nach den Konkordaten dabei sein Bewenden, daß Pfandrechte aller Art, auch nach ausgebrochenem Konkurse, im Gerichtsstand der gelegenen Sache realisiert werden können.

3. Die Beschwerde erscheint danach als begründet, sofern nicht etwa der Rekurrent auf seine konkordatsmäßigen Rechte verzichtet hat. Dies ist indeß nicht der Fall. Bei Anmeldung der Forderung von 10,000 Fr. im st. gallischen Konkurse hat der Rekurrent erklärt, daß er für diese Forderung das Depositum von 10,000 Fr. beanspruche, nicht aber, daß er im Konkurse auf dasselbe angewiesen zu werden verlange. In der bloßen Anmeldung der Forderung aber liegt ein Verzicht auf die Realisierung des Pfandrechtes im Gerichtsstande der gelegenen Sache noch nicht; dieselbe hatte ihre Bedeutung insbesondere auch für den Fall, daß das Pfandrecht des Rekurrenten richterlich nicht anerkannt worden wäre. Ebenfowenig liegt in dem Stillschweigen des Rekurrenten auf die Mittheilung der Konkurskollokation ein Verzicht auf seine konkordatsmäßigen Rechte. Durch die Konkurskollokation konnte ja der Rechtsstellung des Rekurrenten nicht präjudiziert, es konnte ihm dadurch das Recht, die von ihm verlangte Realisierung des Pfandrechtes weiter zu betreiben, insbesondere gegen den abweisenden Entscheid des kantonalen Obergerichtes in der bundesgesetzlichen Rekursfrist an das Bundesgericht zu recurriren, nicht entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriß in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — *Empiètement* dans le domaine du pouvoir législatif.

93. Urtheil vom 21. November 1891
in Sachen Teuber.

A. Durch Beschluß vom 30. Juli 1891 hat der Regierungsrath des Kantons Bern die von der Polizeidirektion verfügte bleibende Ausweisung der (wiederholt wegen gewerbmäßiger Kuppelei gerichtlich bestraften) Lina Teuber geb. Schertenleib von Gansingen (Aargau) aus dem Kanton Bern genehmigt und gestützt auf Art. 1 des kantonalen Dekretes vom 1. März 1858 die Strafandrohung auf Widerhandlung gegen diesen Ausweisungsbefchluß d. h. das Betreten des bernischen Gebietes ohne vorgängige spezielle Erlaubniß der Polizeidirektion, festgesetzt auf eine Buße von 50 Fr. bis 200 Fr. und dazu öffentliche Arbeit von acht Tagen.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Lina Teuber den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, behauptend:

1. Der angefochtene Beschluß enthalte einen verfassungswidrigen Eingriff sowohl in das Gebiet der gesetzgebenden als der richterlichen Gewalt. Nach § 41 R.-V. stehe dem Regierungsrath ein Recht, Gebote und Verbote mit Bußandrohungen zu erlassen nur zur Abwendung plötzlicher Gefahren für den sanitarischen oder

ökonomischen Zustand des Landes zu. Da dieser Thatbestand hier nicht vorliege, fehle es dem angefochteneu Beschlusse an einer verfassungsmäßigen Grundlage; denn kein Gesetz erkläre das Betreten des Kantonsgebietes durch Personen, welchen die Niederlassung entzogen worden sei, als strafbar. Der Regierungsrath stütze seine Schlußnahme auf das großrätliche Dekret vom 1./2. März 1858, welches bestimme: „Wiederhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und andere Beschlüsse, welche innerhalb der Verfassung und der Gesetze vom Regierungsrathe ausgehen oder von demselben die Sanktion erhalten, sind mit einer Buße von 1 Fr. bis 200 Fr. mit öffentlicher Arbeit bis zu 8 Tagen oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, sofern in die betreffenden Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse die Strafandrohung aufgenommen worden ist.“ Dieses Dekret sei aber verfassungswidrig. Weder aus § 37 noch aus § 39 der Kantonsverfassung lassen sich die dem Regierungsrathe durch das Dekret ertheilten Befugnisse ableiten. Es möge zulässig sein, den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu einem Gesetze dem Regierungsrathe zu übertragen und Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen im Gesetze selbst mit Strafe zu bedrohen. Dann sei es aber das Gesetz und nicht wie hier der Regierungsrath, welcher die Strafe androhe. Sollte übrigens auch das Dekret als verfassungsmäßig erachtet werden, so wäre es doch im vorliegenden Falle nicht anwendbar. Denn es verleihe dem Regierungsrathe die Befugniß nicht, Mißachtung von Verfügungen, die er gegen einzelne Personen getroffen habe, mit Strafen zu belegen. Eine derartige Verfügung gegenüber einzelnen Personen erscheine ihrem Inhalte nach als ein Strafurtheil, zu dessen Erlaß der Regierungsrath verfassungsmäßig nicht kompetent sei. Thatsächlich sei der Regierungsrath zu Anwendung des Dekretes vom 1. März 1858 auf Fälle der Widerhandlung gegen einen von ihm erlassenen Ausweisungsbefluß lediglich deshalb gelangt, weil die Gerichte erklärt haben, eine solche Widerhandlung sei nicht als Verweisungsbruch nach dem Strafgesetze strafbar, da als Verweisungsbruch sich nur der Bruch einer durch Strafurtheil aufgelegten Verweisung qualifizire.

2. Die angefochtene Entscheidung verlege die in § 79 R.-V.

gewährleistete Niederlassungsfreiheit, welche nach Art. 60 R.-V. auch dem kantonsfremden Schweizerbürger zu gute komme. Die Gesetzgebung des Kantons Bern gestatte nirgends, Kantonsbürgern die Niederlassung wegen erlittener gerichtlicher Bestrafungen zu verweigern oder zu entziehen; das nämliche müsse auch für Schweizerbürger gelten. In der That sei denn auch durch den bernischen Großen Rath anerkannt worden, daß rücksichtlich der strafgerichtlichen Ausweisung Kantons- und Schweizerbürger gleichzuhalten seien, speziell daß die Verweisungsstrafe nach der Bundesverfassung von 1874 gegenüber allen Schweizerbürgern ausgeschlossen sei. Das gleiche müsse auch für die polizeiliche Ausweisung, wie sie hier angeordnet worden sei, gelten; diese sei von einer bundesrechtlich, nach Art. 44 B.-V., unzulässigen Verbannung, nur dem Namen, nicht der Sache nach, verschieden.

3. Wenn eingewendet werden wolle, die Bundesverfassung gestatte im vorliegenden Falle gemäß Art. 45 Abs. 3 den Entzug der Niederlassung, so sei zu erwidern, daß Entzug der Niederlassung nicht gleichbedeutend mit polizeilicher Wegschaffung und Bestrafung beim Betreten des Gebietes des ehemaligen Niederlassungskantons sei. Zudem sei durch Art. 45 B.-V. den Kantonen nicht zur Pflicht gemacht, die dort aufgestellten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit anzuwenden; es stehe ihnen frei, die Niederlassungsfreiheit im weitern Umfange als die Bundesverfassung anzuerkennen. Dies habe nun der Kanton Bern in seiner Kantonsverfassung gethan.

Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möge die Schlußnahme des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 22. Juli 1891 gegen die Rekurrentin aufheben unter Folge der Kosten.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Bern im Wesentlichen:

1. Keine Bestimmung der bernischen Kantonsverfassung verbiete direkt oder indirekt den Erlaß von Strafandrohungen durch die Verwaltungsbehörden allgemein und absolut. Es sei demnach noch nie Jemandem eingefallen, z. B. polizeiliche Strafbestimmungen regierungsrätlich sanktionirter Gemeindereglemente für verfassungswidrig zu erklären. Solche Strafbestimmungen seien

vielmehr von allen Gerichtsinstanzen stetsfort unbedenklich angewendet worden. Um so weniger sei der Große Rath verfassungsmäßig gehindert gewesen, dem Regierungsrathe im Wege der Gesetzgebung die im Dekrete vom 1. März 1858 enthaltenen Befugnisse ausdrücklich zu verleihen und näher zu normiren. Wenn der Regierungsrath von dieser ihm durch den Gesetzgeber ausdrücklich verliehenen Befugniß Gebrauch gemacht habe, so habe er die Verfassung nicht verletzt. Ein Strafurtheil liege in dem angefochtenen Beschlusse natürlich nicht, da ja die Verhängung der Strafe im Falle einer Uebertretung der Ausweisung immer dem ordentlichen Richter vorbehalten bleibe.

2. Art. 79 K.-B. gewährleiste die Niederlassungsfreiheit nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte polizeilicher Bestimmungen. Als solche polizeiliche Bestimmungen kommen für Schweizerbürger anderer Kantone die Bestimmungen des Art. 45 B.-B. in Betracht und diese können selbstverständlich nicht als aufgehoben angesehen werden durch den Art. 60 der nämlichen Bundesverfassung, welcher in seiner Allgemeinheit eben durch Art. 45 mit Bezug auf das Niederlassungswesen eingeschränkt werde. Daß Art. 44 Abs. 1 B.-B. nicht verletzt sei, da die Rekurrentin nicht bernische Kantonsangehörige sei, bedürfe keiner weiteren Ausführung. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Schlußnahme enthält ein doppeltes; einmal ist der Rekurrentin die Niederlassung in Bern entzogen und sie darauf gestützt aus dem Gebiete dieses Kantons weggewiesen worden; andererseits ist ihr für den Fall einer Widerhandlung gegen diese Verfügung gestützt auf das Dekret des bernischen Großen Rathes vom 1. März 1858 eine Strafe angedroht worden.

2. Insofern die Beschwerde gegen die Wegweisung aus dem bernischen Gebiete sich richtet, erscheint dieselbe als unbegründet. Die Wegweisung der Rekurrentin aus dem bernischen Kantonsgebiete stützt sich unzweifelhaft auf Art. 45 B.-B. Die Rekurrentin behauptet nicht, daß dieselbe nach dieser Verfassungsbestimmung nicht habe verhängt werden dürfen und es wäre denn auch

das Bundesgericht zu Beurtheilung einer auf Verletzung des Art. 45 B.-B. begründeten Beschwerde nicht kompetent. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Wegweisung der Rekurrentin eine nach Art. 45 B.-B. zulässige Maßregel sei. Ist dem aber so, so ist klar, daß von einer Verletzung des Art. 44 Abs. 1 B.-B. nicht die Rede sein kann. Wenn sodann die Rekurrentin behauptet, die Wegweisung verletze den Art. 79 der bernischen Kantonsverfassung, welcher die Niederlassungsfreiheit in weiterem Umfange gewährleiste als die Bundesverfassung, so ist dies nicht richtig. Art. 79 K.-B., welcher die Niederlassungsfreiheit nur unter Vorbehalt „polizeilicher Bestimmungen“ garantiert, geht in der Gewährleistung derselben durchaus nicht weiter als Art. 45 B.-B.; im Gegentheil ist die Gewährleistung der letztern Verfassungsbestimmung, welche die Voraussetzungen, unter welchen die Niederlassung verweigert oder entzogen werden kann, abschließend in der Verfassung selbst feststellt, offenbar die weitergehende. Das Niederlassungsrecht der Kantons- und Schweizerbürger wird daher seit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 ausschließlich durch letztere und gar nicht mehr durch Art. 79 K.-B. normirt.

3. Was sodann die dem Wegweisungsbeschlusse beigefügte Strafandrohung anbelangt, so kann dieselbe jedenfalls nicht deshalb als verfassungswidrig angefochten werden, weil ein Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt vorliege. Denn ein Strafurtheil enthält die angefochtene Schlußnahme durchaus nicht; sie verhängt nicht eine Strafe, sondern sie droht nur die Bestrafung für den Fall der Widerhandlung gegen den Wegweisungsbeschluß an; die Verhängung der Strafe selbst bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Ebenso kann in der Strafandrohung ein Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt nicht gefunden werden. Dieselbe stützt sich auf einen vom Gesetzgeber ausgehenden Erlaß, das Dekret vom 1. März 1858. Dieser aber erscheint nicht als verfassungswidrig. Er überträgt nicht dem Regierungsrathe den Erlaß von Strafgesetzen, sondern er setzt selbst eine Strafe für Uebertretung regierungsräthlicher oder regierungsräthlich genehmigter Schlußnahmen fest, sofern die Strafandrohung in letztere aufgenommen ist und sofern dieselben vom

Regierungsrathe innerhalb der Schranken seiner Kompetenz erlassen sind. Dies erscheint aber nicht als verfassungswidrig, so wenig wie ein Strafgesetz, welches im allgemeinen den Ungehorsam gegen behördliche Anordnungen mit Strafe bedrohen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — Empiètement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

94. Urtheil vom 30. Oktober 1891 in Sachen
römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach.

A. Die katholische Gemeinde Trimbach (Kanton Solothurn) hatte durch Mehrheitsbeschluß die Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas verweigert und war der christkatholischen Kirche der Schweiz beigetreten. Im Jahre 1881 organisirte sich die „christkatholische Kirchgemeinde“ Trimbach als solche und es erhielt ihre Organisation am 8. Oktober 1881 die staatliche Genehmigung. Die römisch-katholischen Einwohner von Trimbach, welche dem christkatholischen Gottesdienste in der Pfarrkirche zu Trimbach fern blieben, hatten sich anfänglich zu einer privaten Religionsgenossenschaft vereinigt. Am 8. Oktober 1888 konstituirten sie sich als besondere Korporation mit öffentlich-rechtlichem Charakter unter dem Namen „Katholische Kirchgemeinde Trimbach, in Vereinigung mit der gesammten römisch-katholischen Kirche, umfassend alle im Gemeindebezirk Trimbach wohnenden Konfessionsangehörigen.“ Am 26. Mai 1888 erhielt ihre Organisation die regierungsräthliche Genehmigung. Die katholische respektive römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach erhob nunmehr gegen die im Besitze des Lokal-

kirchengutes gebliebene christkatholische Gemeinde Trimbach vor den solothurnischen Gerichten Civillage mit den Anträgen: „I. Klägerin ist im Eigenthum, in der Verwaltung und Nutznießung des gesammten Kirchenvermögens der katholischen Kirchgemeinde Trimbach zu schützen und Verantwortlerin pflichtig, soweit sie sich zur Zeit im Besitze dieses Vermögens befindet, dasselbe an die Klägerin zu extradiren sammt Zinsvergütung seit 1. Januar 1881, eventuell II. Klägerin verlangt: a Theilung des Eigenthums am Kirchenvermögen von Trimbach, eventuell b Theilung des Fruchtgenusses an diesem Vermögen ad. a eventuell b pro rata der Seelenzahl oder aber der stimmberechtigten Kirchengenossen der eint und der andern Partei bei Anhebung hierortiger Klage und es ist Verantwortlerin gehalten (ad a eventuell b) das Mehrbetreffniß über den sie betreffenden Antheil hinaus an die Klägerin zu extradiren, berechnet auf den 1. Januar 1881. Maßgebend für bezügliche Ansprüche der Klägerin in Betreff der Zahl der Stimmberechtigten ist die Zahl 213 anzunehmen.“ Die christkatholische Kirchgemeinde Trimbach bestritt die Kompetenz der ordentlichen Gerichte, weil es sich um eine von den Verwaltungsbehörden zu beurtheilende öffentlich-rechtliche Streitigkeit handle. Diese Einnrede wurde von beiden Instanzen für begründet erklärt, vom Obergericht des Kantons Solothurn durch Entscheidung vom 13. Februar 1891 und im Wesentlichen mit der Begründung: § 1 des kantonalen Gesetzes über Aufhebung der Verwaltungsgerechtigbarkeit vom 18. März 1851 bestimmte unter anderm: Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen, hat der Regierungsrath, ohne Anwendung richterlicher Prozeßformen folgende zu entscheiden: „Ueber Benutzung von Gemeindegeldern und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im Allgemeinen handelt.“ Nach dieser Gesetzesbestimmung habe im vorliegenden Falle der Regierungsrath und nicht die Gerichte zu entscheiden. Denn es handle sich darum, ob die Benutzung des Vermögens der Kirchgemeinde Trimbach der römisch-katholischen Kirchgemeinde zustehe, eventuell werde Theilung dieses Vermögens verlangt. Derartige Streitigkeiten fallen unter die angeführte Gesetzesbestimmung; dem Regierungsrath habe die Be-